

Erziehungsgedanke vs. Rechtsstaatlichkeitsprinzipien im Jugendrichter:innenmodell

Nicole Schmid (MLaw, Universität Freiburg)

Le modèle du juge des mineurs est l'une des particularités de la procédure pénale pour mineurs. Dans ce modèle, l'autorité chargée de l'instruction, le juge des mineurs, est membre du tribunal dans la procédure judiciaire ultérieure. Les critiques portent surtout sur le cumul des fonctions du juge des mineurs, compte tenu de l'exigence d'un tribunal indépendant et impartial. Dans ce contexte, il existe un désaccord sur le rapport entre les principes de l'État de droit et l'idée d'éducation du droit pénal des mineurs, ou sur le principe qui devrait être privilégié. Cet article se penche sur cette question.

Einleitung

Eine Jugendbande verprügelt in Winterthur-Seen einen 32-Jährigen und zündet ihn an,¹ ein Jugendlicher attackiert und verletzt in Flums mehrere Personen mit einem Beil.² Straftaten, begangen durch Jugendliche, machen Schlagzeilen. Vermehrt auf Unverständnis stösst, dass die Konsequenzen, welche jugendliche Delinquenten:Delinquentinnen für ihre Taten zu tragen haben, vermeintlich wenig einschneidend sind verglichen mit den Erwachsenenstrafen. Grund für die scheinbare Milde in der Strafzumessung ist das Alter der Täter:innen, denn auf Jugendliche findet das Jugendstrafrecht Anwendung.

Das Jugendstrafverfahren unterscheidet sich wesentlich vom Erwachsenenstrafverfahren, unter anderem dadurch, dass in einigen Kantonen die Person, welche die untersuchende Behörde vertritt, im späteren Gerichtsverfahren als Mitglied des urteilenden Gerichts tätig ist.³ Verschiedene Prinzipien, die im Jugendstrafrecht Anwendung finden, sollen diese Ämterkumulation rechtfertigen, andere wiederum sprechen gegen ein solches Vorgehen. Insbesondere

werden regelmässig Zweifel daran laut, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts so gewährleistet ist.

I. Rechtlicher Kontext des Jugendrichter:innenmodells

Um nachvollziehen zu können, welche Konflikte sich zwischen den Prinzipien, die das Jugendstrafrecht prägen, ergeben, ist im Folgenden auf einige Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens einzugehen.

A. Das Jugendrichter:innenmodell

Im Jugendrichter:innenmodell wird die Funktion der untersuchenden, der urteilenden und der den Vollzug überwachenden Behörde in einer einzigen Person, dem:der Jugendrichter:in, vereint. Nach der Erforschung des Sachverhalts hat dieser die Wahl, das Verfahren einzustellen, die:den Jugendliche:n freizusprechen oder ein Urteil zu erwirken, sei es durch Strafbefehl oder ein gerichtliches Urteil.⁴ Jugendrichter:innen, welche die Untersuchungen leiten, sind zum späteren Zeitpunkt Strafbefehlsrichter:innen bzw. im Falle schwerer Sanktionen urteilen sie als Präsident:in des Jugendgerichts.⁵ Aus dem Jugendrichter:innenmodell resultiert also eine markante Personalunion.

Neben dem Jugendrichter:innenmodell, welches vorwiegend in der Westschweiz zur Anwendung kommt, ist in den Deutschschweizer Kantonen primär das Jugandanwaltsmodell verbreitet, bei dem die Person, welche die Untersuchung leitet, später vor Gericht die Anklage vertritt. Auch hier kommt es also zu einer Personalunion, jedoch betrifft diese nicht die Zusammensetzung des Gerichts und löst daher auch kein Problem bzgl. der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts aus.

B. Prinzipien des Jugendstrafrechts

Argumente, welche für eine solche Personalunion sprechen, ergeben sich unter anderem aus dem

¹ Blick, Polizei nimmt 14 Teenager fest, zwei 18-Jährige in U-Haft, <<https://www.blick.ch/schweiz/zuerich/taeter-auf-der-flucht-mann-32-an-bushaltestelle-verpruegelt-und-angezündet-id17850673.html>>, (besucht am 01.04.2025).

² A. LEMMENMEIER, BEIL-ATTACKE: Maximal vier Jahre für Angreifer von Flums: Sonderfall Schweiz auch beim Jugendstrafrecht, <<https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/beil-attacke-maximal-vier-jahre-fuer-angreifer-von-flums-sonderfall-schweiz-auch-beim-jugendstrafrecht-ld.1016026>>, (besucht am 01.04.2025).

³ Art. 6 Abs. 3 JStPO.

⁴ A. MURER MIKOLÁSEK, Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO), Entspricht sie den Grundsätzen des Jugendstrafrechts?, Diss. Zürich 2011, N 725.

⁵ MURER MIKOLÁSEK (Fn. 4), N 726.

Erziehungsgedanken, einem wesentlichen Prinzip des Jugendstrafrechts.⁶ Das Jugendstrafrecht ist stark täter:innenbezogen und verfolgt in erster Linie spezialpräventive sowie erzieherische Ziele.⁷ Es geht weniger um die Schuld der Täter:innen oder darum, eine konkrete Tat zu vergelten.⁸ Vielmehr wird die Tat als Anlass betrachtet, die individuelle Entwicklung der Jugendlichen zu analysieren und eine Sanktion zu bestimmen, die zur zukünftigen Deliktsfreiheit beiträgt.⁹ Die Person, welche die Untersuchung führt, lernt die Jugendlichen besser kennen und ist daher eher in der Lage, eine im konkreten Fall angemessene Sanktion zu verhängen.

Die Leitung des Verfahrens durch möglichst wenige Personen dient dessen Einheitlichkeit, was wiederum der Beschleunigung des Verfahrens zugutekommt, ein weiteres Prinzip, welches im Jugendstrafrecht zentral ist.¹⁰ Die Verkürzung der Verfahrensdauer ist von Bedeutung,¹¹ da Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen ein anderes Gefühl für vergangene Zeitspannen haben.¹² Erfolgt die Sanktion mit zu grossem Zeitabstand zur Tat, geht der Zusammenhang mit dem unrechten Verhalten verloren, worunter wiederum die erzieherische und spezialpräventive Funktion der Sanktion leiden würde.¹³ Folglich dient die Beschleunigung des Verfahrens ebenfalls der Umsetzung des Erziehungsziels.¹⁴

Dennoch ist die Beschleunigung nicht unbeschränkt möglich.¹⁵ Ein zu schnelles Verfahren schützt und erzieht die Jugendlichen genauso wenig wie ein zu

langwieriges. Denn ein zu kurzes Verfahren kann eine ungenügende Abklärung des Sachverhalts zur Folge haben oder nicht rechtfertigbare Einschränkungen von Verfahrensrechten mit sich bringen.¹⁶

C. Das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht

In verschiedenen Gesetzestexten wird das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht statuiert. Auf nationaler Ebene ist es die BV, welche diesen Anspruch als Grundrecht in Art. 30 garantiert. Alle Parteien, auch im Jugendstrafverfahren, haben das Recht, von einem:einer unparteiischen, unbefangen und unvoreingenommenen Richter:in beurteilt zu werden.¹⁷ Dies ist nicht gewährleistet, wenn objektiv relevante Umstände vorliegen, die den Anschein der Parteilichkeit erwecken.¹⁸ Nebst der nationalen Gesetzgebung hält auch Art. 6 EMRK diesen Grundsatz fest.

Insbesondere im Fall einer Personalunion, wie es sie im Jugendrichter:innenmodell gibt, kann die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des:der Richters:Richterin zum Problem werden, da ein und dieselbe Person mehrere Verfahrensstadien leitet. Eine ähnliche Kumulation von Kompetenzen wurde vom EGMR bereits in verschiedenen Entscheiden bemängelt. Die Auseinandersetzung mit dem Fall im Untersuchungsstadium könnte den objektiv begründeten Anschein der Befangenheit des:der Richters:Richterin erwecken.¹⁹ Ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte nicht gewährleistet, ist dies nicht nur für den konkreten Fall ein Problem. Denn gefährdet wird dadurch das Vertrauen der gesamten Bevölkerung in die allgemeine Zuverlässigkeit der Rechtsfindung im Rechtsstaat.²⁰

⁶ Art. 2 JStG; Art. 4 Abs. 1 JStPO; P. AEBERSOLD, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 3. Aufl., Bern 2017, N 719.

⁷ AEBERSOLD (Fn. 6), N 261 ff.; BBl 1999 II 1979 ff., 2216.

⁸ AEBERSOLD (Fn. 6), N 261; C. RIEDO, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel 2013, N 566; BBl 1999 II 1979 ff., 2216.

⁹ AEBERSOLD (Fn. 6), N 261.

¹⁰ D. JOSITSCH / M. RIESEN-KUPPER, Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO), Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2018, N 25 ff.; M. ANDRIST, Das Prinzip der Einheitlichkeit im Jugendstrafverfahren, ZStrR 2015, S. 258 ff., S. 259 f.; MURER MIKOLÁSEK (Fn. 4), N 315; Da sich weniger Personen in den Fall einarbeiten müssen, fällt dafür weniger Zeit an, wie wenn die Kompetenzen auf verschiedene Personen verteilt würden.

¹¹ JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 10), Einleitung N 21; AEBERSOLD (Fn. 6), N 714; Bundesamt für Justiz, Begleitbericht zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Bern 2001, S. 31.

¹² ANDRIST (Fn. 10), S. 268; Begleitbericht zum Vorentwurf (Fn. 11), S. 32.

¹³ H. MANN, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, Diss. Passau, Frankfurt am Main 2003, S. 20; vgl. Begleitbericht zum Vorentwurf (Fn. 11), S. 25 ff.

¹⁴ MANN (Fn. 13), S. 25.

¹⁵ Vgl. MANN (Fn. 13), S. 25.

¹⁶ Vgl. MANN (Fn. 13), S. 26 f.

¹⁷ Statt vieler: BGE 119 Ia 221 E. 3 S. 226.

¹⁸ BGE 134 I 16, E. 4.2 S. 17 f.; BGE 132 V 93, E. 7.1 S. 110.

¹⁹ Nach der Rechtsprechung des EGMR ist zwar grundsätzlich kritisch zu betrachten, wenn eine Sache mehrfach und in unterschiedlichen Funktionen von der gleichen Person behandelt wurde, dennoch ist nicht pauschal davon auszugehen, dass eine Personalunion immer unzulässig ist.; vgl. EGMR 64962/01 (Ozerov/Russland) vom 18.5.2010; EGMR 13924/88 (Nortier/Niederlande) vom 24.08.1993; EGMR 10486/83 (Hauschildt/Dänemark) vom 24.5.1989; EGMR 9186/80 (De Cubber/Belgien) vom 26.10.1984.

²⁰ M. BOOG, Vorbemerkungen zu Art. 56-60 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 4; In mehreren Entscheiden hat sich der EGMR außerdem zur Wichtigkeit des Vertrauens der Bevölkerung in die Justiz und die Gerichte geäussert und festgestellt, dass die Wah-

II. Erziehungsmodell oder Rechtsstaatlichkeitsmodell?

Der oben aufgezeigte Widerspruch verschiedener Prinzipien und die Abwägung zwischen dem Erziehungscharakter des Jugendstrafrechts einerseits und dem Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht – und somit der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens – andererseits, führen dazu, dass sich in der Lehre im Wesentlichen zwei Haltungen entwickelt haben.²¹

A. Das Erziehungsmodell

Ein Teil der Lehre plädiert dafür, dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafverfahren den Vorrang zu geben. In Anwendung des Erziehungsgrundsatzes wird eine Sanktion so verstanden, dass sie primär im Interesse des:der Jugendlichen sein und einen erzieherischen Zweck verfolgen soll.²² Ebenfalls diesem Gedanken entnimmt man, dass das Jugendstrafrecht stets die individuell angemessene Sanktion auferlegen soll und nicht in erster Linie die Tat den Ausschlag für die Sanktion gibt.²³ Durch ein Strafrecht, welches sich auf die Erziehung der Jugendlichen fokussiert, kann am ehesten Einfluss auf deren Entwicklung genommen werden, wodurch zur Resozialisierung beigetragen wird. Ein reines Erziehungsmodell würde ausserdem davon ausgehen, dass Jugendliche nicht selbst für ihr Handeln verantwortlich sind, sondern Straftaten primär eine Symptomatik ihres Umfeldes und ihres Alters darstellen.²⁴

Die Leitung mehrerer Verfahrensstadien durch eine Person dient der Einheitlichkeit des Verfahrens.²⁵ Diese wiederum bringt im Sinne des Erziehungsgedankens den Vorteil, dass der:die Jugendrichter:in die Jugendlichen besser kennengelernt und daher besser einzuschätzen vermag, worin im konkreten Fall eine angemessene Sanktion

rung dieses Vertrauens im öffentlichen Interesse liegt; vgl. EGMR 64962/01 (Ozerov/Russland) vom 18.5.2010, Ziff. 57; EGMR 54729/00 (Adamkiewicz/Polen) vom 2.3.2010, Ziff. 99.

²¹ Vgl. Begleitbericht zum Vorentwurf (Fn. 11), S. 25.

²² JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 10), Einleitung N 9.

²³ AEBERSOLD (Fn. 6), N 698.

²⁴ S. TRECHSEL, Jugendstrafverfahren im Rechtsstaat, Kritische Anmerkungen zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, weblaw.ch, Jusletter, <https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2002/164_1471.html>, Stand 7.1.2002, besucht am 8.4.2025, N 4; Begleitbericht zum Vorentwurf (Fn. 11), S. 25.

²⁵ JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 10), Einleitung N 25 f.

bestehen könnte, die die Resozialisierung begünstigt.²⁶ Auch soll dieses Vorgehen ermöglichen, dass zwischen den Jugendlichen und der Magistratsperson ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird, was ein besseres Verständnis für die verhängte Sanktion vermittelt und somit einen pädagogischen Effekt hat.²⁷ Der:Die Jugendrichter:in soll die Jugendlichen außerdem optimal dabei unterstützen können, in der Zukunft ein deliktfreies Leben zu führen, wozu ein Vertrauensverhältnis ebenfalls förderlich ist.²⁸ Die Einheitlichkeit ist somit eine Voraussetzung, sowohl um eine im Einzelfall angemessene Sanktion verhängen zu können als auch um die optimale Begleitung der Jugendlichen während des Verfahrens sowie des Vollzugs zu gewährleisten.²⁹

Dass ein:e Jugendlicher: aber ausgerechnet den:die Jugendrichter:in, welche:r die Untersuchung leitet, bzw. das Urteil mit fällt, als Vertrauensperson im Verfahren betrachtet wird, ist in vielen Fällen zweifelhaft.³⁰ Schliesslich ist der:die Jugendrichter:in die Person, mit welcher die Jugendlichen die Sanktion wohl am ehesten verbinden werden.

B. Das Rechtsstaatlichkeitsmodell

Das Rechtsstaatlichkeitsmodell stellt im Gegensatz zum Erziehungsmodell die Einhaltung der Verfahrensgarantien ins Zentrum und geht davon aus, dass der Erziehungszweck kein Vorwand sein darf, diese nicht einzuhalten.³¹ Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts wird in diesem Modell bevorzugt und die Jugendlichen beinahe wie Erwachsene behandelt.³² Das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht darf nicht aufgrund des Erziehungsziels des Jugendstrafrechts eingeschränkt werden.³³ Denn wie oben bereits dargelegt, wird weder der Schutz der Jugendlichen noch deren Erziehung besser erreicht, wenn der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens nicht Rechnung getragen wird.

Weiter anzuführen ist an dieser Stelle die Unschuldsvermutung, wonach die Jugendlichen

²⁶ AEBERSOLD (Fn. 6), N 698; ANDRIST (Fn. 10), S. 268; RIEDO (Fn. 8), N 1502.

²⁷ AEBERSOLD (Fn. 6), N 698; ANDRIST (Fn. 10), S. 259; RIEDO (Fn. 8), N 1502.

²⁸ ANDRIST (Fn. 10), S. 268.

²⁹ MURER MIKOLÁSEK (Fn. 4), N 706.

³⁰ AEBERSOLD (Fn. 6), N 700.

³¹ TRECHSEL (Fn. 24), N 4, 20.

³² JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 10), Einleitung N 9.

³³ TRECHSEL (Fn. 24), N 20.

bis zu ihrer rechtmässigen Verurteilung als unschuldig gelten.³⁴ Da die Unschuldsvermutung ein absoluter Grundsatz ist, müssen Jugendlichen einerseits die gleichen Verteidigungsmöglichkeiten offenstehen wie Erwachsenen in der gleichen Situation.³⁵ Andererseits bedarf eine Person, auf welche die Unschuldsvermutung anzuwenden ist, auch keiner Erziehung, wodurch die Berufung auf den Erziehungsgedanken gegenstandslos wird. Denn wenn davon ausgegangen wird, dass eine Person bis zu ihrer Verurteilung als unschuldig zu betrachten ist, kann nicht zeitgleich während der Gerichtsverhandlung bereits davon ausgegangen werden, der:die Jugendliche bedürfe der Erziehung.

Das reine Rechtsstaatlichkeitsmodell ist jedoch ebenfalls nicht zielführend. Schliesslich hat man sich bewusst dafür entschieden, Jugendliche anders zu behandeln als Erwachsene, und das aus guten Gründen. Da Jugendliche andere Bedürfnisse und Motive für ihre Straffälligkeit haben als Erwachsene und da das Jugendstrafrecht auch andere Ziele verfolgt, sind Jugendliche eben nicht gleich wie Erwachsene zu behandeln.³⁶

C. Gegenüberstellung der beiden Modelle

Die Abwägung zwischen dem Erziehungsmodell und dem Rechtsstaatlichkeitsmodell beschäftigt auch die Lehre. Da beide Modelle an sich nicht befriedigend sind, ist ein Gleichgewicht zwischen dem Erziehungsgedanken und der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeitsprinzipien herzustellen, um jugendliche Straftäter:innen so sanktionieren zu können, dass die spezialpräventiven Ziele möglichst erreicht werden.³⁷ Denn während das Rechtsstaatlichkeitsmodell stark auf die Verantwortlichkeit der Jugendlichen abstützt, geht ein reines Erziehungsmodell davon aus, dass Jugendliche nicht selbst für ihr Handeln verantwortlich sind.³⁸

Den Fokus allein auf den Erziehungsgedanken zu legen, birgt die Gefahr, dass das System in eine paternalistische Richtung abdriftet und die eigentliche Entscheidungsfreiheit der Jugendlichen kaum noch

respektiert wird.³⁹ Man kann sich hierbei fragen, ob Jugendliche nicht genauso das Recht haben wie Erwachsene, ernstgenommen zu werden und in einem fairen Verfahren für ihr Verhalten Verantwortung zu übernehmen.⁴⁰

In einem Verfahren, bei welchem der:die Täter:in geständig ist, dürfte das Rechtsstaatlichkeitsproblem, das mit dem Einsatz des:der untersuchenden Jugendrichters:Jugendrichterin ins urteilende Jugendgericht einhergeht, nicht so einschneidend sein, denn es müssen weniger Untersuchungen ange stellt werden.⁴¹ Dass der:die Richter:in aus den Untersuchungen schon mit einer vorgefassten Meinung hervorgeht, ist daher weniger wahrscheinlich. Anders gestaltet es sich, wenn der:die Täter:in die Tat bestreitet. In einem solchen Fall sind meist wesentlich mehr Untersuchungen von Nöten und die untersuchende Person kann daraufhin kaum noch als unparteiisch angesehen werden.⁴² Systematisch eine Unterscheidung zu treffen, basierend darauf, ob der:die Täter:in geständig ist, wäre meines Erachtens jedoch nicht zielführend. Denn eine geständige Person sollte in ihren Verfahrensgarantien nicht schlechter gestellt werden als eine Person, welche nicht gesteht.

Eine Unterscheidung ist m.E. immerhin je nach Schwere der Tat bzw. Härte der Sanktion zu treffen. In schweren Fällen, welche einschneidende Sanktionen mit sich bringen,⁴³ sind die Verfahrensrechte der:des Jugendlichen als wichtiger zu werten. Insbesondere wenn längere Freiheitsstrafen verhängt werden sollen, ist die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens dem Erziehungsgedanken vorzuziehen.⁴⁴ Wo schwere Sanktionen angemessen sind, mündet die Bevorzugung des Erziehungsgedankens in einer Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen in einer vergleichbaren Situation, da die Verfahrensgarantien vor dem Jugendgericht eingeschränkt sind.⁴⁵ Dass Minderjährige durch den Einsatz des:der untersuchenden Jugendrichters:Jugendrichterin im urteilenden Jugendgericht schlechter in ihren Verfahrensrechten geschützt werden als Erwachsene, ist nicht akzeptabel und verfehlt auch das Schutzziel des Jugendstrafrechts.

³⁴ Vgl. zur Unschuldsvermutung: Art. 10 Abs. 1 StPO; Art. 6 Abs. 2 EMRK; MANN (Fn. 13), S. 29 f.

³⁵ Vgl. MANN (Fn. 13), S. 30; TRECHSEL (Fn. 24), N 8.

³⁶ Vgl. AEBERSOLD (Fn. 6), N 188; vgl. RIEDO (Fn. 8), N 309; vgl. BBI 1999 II 1979 ff., 2216.

³⁷ JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 10), Einleitung N 10; TRECHSEL (Fn. 24), N 4.

³⁸ TRECHSEL (Fn. 24), N 4; Begleitbericht zum Vorentwurf (Fn. 11), S. 25.

³⁹ TRECHSEL (Fn. 24), N 4.

⁴⁰ AEBERSOLD (Fn. 6), N 701.

⁴¹ TRECHSEL (Fn. 24), N 21.

⁴² TRECHSEL (Fn. 24), N 21.

⁴³ Bezug genommen wird hier auf jene Fälle, welche gemäss Art. 34 JStPO vor dem Jugendgericht verhandelt werden.

⁴⁴ JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 10), Einleitung N 11; AEBERSOLD (Fn. 6), N 257 f.

⁴⁵ AEBERSOLD (Fn. 6), N 699.

Schlussfolgerung

In einem System wie dem Jugendstrafrecht, welches Besonderheiten aufweist, um den Unterschieden zwischen Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden, ist ein Abwägen zwischen Erziehungs- und Rechtsstaatlichkeitsmodell unvermeidbar.

Bei Delikten, welche schwere Sanktionen nach sich ziehen, ist die Einschränkung der Verfahrensgarantien wesentlich stossender als bei leichten Sanktionen. Meines Erachtens ist in Fällen, die vom Jugendgericht zu beurteilen sind, das Rechtsstaatlichkeitsmodell dem Erziehungsmodell vorzuziehen. Schliesslich soll verhindert werden, dass Jugendliche der Macht des:der Jugendrichters:Jugendrichterin praktisch ausgeliefert sind.⁴⁶ Auch in Verfahren, in denen die Jugendlichen nicht geständig sind, scheint das Rechtsstaatlichkeitsmodell den Ansprüchen an ein faires Verfahren eher gerecht zu werden.

Dennoch ist entscheidend, dass während des Jugendstrafverfahrens nicht aus den Augen verloren geht, dass es sich eben um Minderjährige handelt und dass diesem Umstand, unter anderem durch die Beschleunigung des Verfahrens und die Festlegung individuell angemessener Sanktionen, Rechnung getragen wird. Da die Abwägung zwischen den verschiedenen Verfahrensprinzipien jedoch schwerfällt und das Jugendrichter:innenmodell den Ansprüchen an ein faires Verfahren in vielen Fällen nicht gerecht wird, sollte eine Alternative gefunden werden. Eine solche könnte beispielsweise das Jugandanwaltsmodell darstellen, bei welchem die Person, die die Untersuchungen leitet, später vor Gericht als Vertretung der Anklage, also als Jugendstaatsanwalt:Jugendstaatsanwältin, auftritt.

⁴⁶ Vgl. Begleitbericht zum Vorentwurf (Fn. 11), S. 32.